# Vereinsregisterauszug zum Stichtag 12.12.2017

# **Allgemeine Daten**

Zuständigkeit Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn

ZVR-Zahl 390893758

## Vereinsdaten

Name Kaufmannschaft Mattighofen

Sitz Mattighofen (Mattighofen)

c/o Herrn Günther Ringeltaube

Zustellanschrift 5230 Mattighofen, Stadtplatz 44

Land Österreich

Entstehungsdatum 05.08.1974

statutenmäßige Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen.

Vertretungsregelung Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der

Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin,

ausgenommen vereinsinterne Info.

Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des

Schriftführers/der Schriftführerin ihre Stellvertreter/innen.

# Organschaftliche Vertreter

## Obmann

Vertretungsbefugnis 19.10.2017 - 18.10.2021 (Funktionsperiode)

Familienname Ringeltaube

Vorname Günther

Titel (vorang.) Titel (nachg.) -

#### **Obmann Stellvertreter**

Vertretungsbefugnis 19.10.2017 - 18.10.2021 (Funktionsperiode)

Familienname Ziegler
Vorname Wanda
Titel (vorang.) Mag.

Titel (nachg.) -

#### Schriftführer

Vertretungsbefugnis 19.10.2017 - 18.10.2021 (Funktionsperiode)

Familienname Stadler
Vorname Jörg
Titel (vorang.) Mag. Dr.

Titel (nachg.) -

#### Schriftführer Stellvertreter

Vertretungsbefugnis 19.10.2017 - 18.10.2021 (Funktionsperiode)

Familienname Stöckl
Vorname Andrea

Titel (vorang.) Titel (nachg.) -

### Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins

über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller Bundesministerium f.Inneres Abteilung IV/2

DVR 0000051

Tagesdatum / Uhrzeit Dienstag 12.Dezember 2017 \ 14:48:13